



Brüssel, den 6. Juni 2025  
(OR. en)

9951/25  
ADD 1

ENV 479  
CLIMA 196  
AGRI 255  
FORETS 37  
ENER 220  
TRANS 230  
IND 175  
SAN 307

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Juni 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 3580 annex
Betr.:	ANHANG der Empfehlung der Kommission zu den Leitprinzipien für den Grundsatz „Wassereffizienz an erster Stelle“

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 3580 annex.

Anl.: C(2025) 3580 annex

ANHANG  
der  
Empfehlung der Kommission zu den Leitprinzipien für den Grundsatz „Wassereffizienz an erster Stelle“

**Wichtige Wassereffizienzverfahren zur Umsetzung der Leitprinzipien für den Grundsatz  
„Wassereffizienz an erster Stelle“**

**(1) Bessere Kontrolle der Ressourcen**

Aufrechterhaltung genauer und aktueller Wasserbilanzen auf der Grundlage verfügbarer Leitlinien<sup>1</sup> und Berücksichtigung solcher Wasserbilanzen bei Planungsentscheidungen, die sich auf den Wasserverbrauch und Wassereinsparmaßnahmen auswirken. Zu diesem Zweck sollten folgende Maßnahmen in Betracht gezogen werden:

- (1) Feststellung und kontinuierliche Überwachung von Wasserentnahmen, -verlusten und -rückflüssen in allen Wasserkörpern jedes Einzugsgebiets und Förderung der digitalen Wassermessung für Wasserentnahmen und -einleitungen. Die Wasserversorger sollten Dokumente und Daten über die Veränderungen in der Wasserbilanz und -qualität regelmäßig öffentlich zugänglich machen.
- (2) Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung sollte sichergestellt werden, dass der Wasserverbrauch für jedes Gebäude und im Fall von Eigentumswohnungen für jede Wohnung einzeln gemessen wird. Die Verwendung intelligenter Zähler sollte gefördert werden, wenn die Meldung von Echtzeitdaten für zusätzliche Effizienzgewinne erforderlich ist, durch die sich die Investitionen lohnen.
- (3) Feststellung der ökologischen Ströme<sup>2</sup> von Oberflächengewässern in allen Einzugsgebieten, auch unter Berücksichtigung des Bedarfs der Grundwasserkörper, um die maximale Menge an nachhaltigen Entnahmen ermitteln zu können, was eine Voraussetzung für eine rationale und effiziente Wassernutzung ist. Bei der Ermittlung der maximalen Menge an nachhaltigen Entnahmen sollten auch die Bedürfnisse nicht verbrauchender Nutzer und die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Beteiligung an einer grenzübergreifenden Koordinierung zur Feststellung der ökologischen Ströme für grenzüberschreitende Flüsse, um Konflikte zu vermeiden, die einen effizienten Ansatz für den Wasserverbrauch untergraben könnten. Gewährleistung der wirksamen Umsetzung ökologischer Ströme durch eine systematische Berücksichtigung dieser Ströme im Rahmen von Wassergenehmigungen.
- (4) Angemessene, auf der Grundlage verfügbarer Leitlinien<sup>3</sup> vorgenommene Bewertungen von Salz- oder anderen Intrusionen sowie des Wasserbedarfs abhängiger terrestrischer und damit zusammenhängender aquatischer Ökosysteme, die mit Grundwasserkörpern verbunden sind. Verantwortungsvolle Anwendung von

---

<sup>1</sup> Siehe Gemeinsame Umsetzungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie, Leitlinie Nr. 34 „Water Balances“, abrufbar unter diesem [Link](#).

<sup>2</sup> Siehe Gemeinsame Umsetzungsstrategie, Leitlinie Nr. 31 „Ecologic Flows“, abrufbar unter diesem [Link](#).

<sup>3</sup> Siehe Gemeinsame Umsetzungsstrategie, Leitlinie Nr. 18 „Groundwater Status and Trend Assessment“, abrufbar unter diesem [Link](#).

Techniken für die gesteuerte Grundwasserauffüllung<sup>4</sup> basierend auf einer umfassenden Risikobewertung.

- (5) Gewährleistung, dass Vorhersagen zum Klimawandel, die auch Unsicherheiten berücksichtigen, in die Genehmigungen von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern einfließen, um künftige Veränderungen in der Wasserbilanz zu antizipieren und regelmäßige Anpassungen der Genehmigungen vornehmen zu können, damit übermäßige Entnahmen vermieden werden<sup>5</sup>. Gewährleistung eines Systems zur Genehmigung von Entnahmen, das ausreichend flexibel ist und gegebenenfalls auch erhebliche saisonale Schwankungen berücksichtigt. Vermeidung übermäßig langer Genehmigungszeiten, um eine flexible Anpassung an Veränderungen der Wasserbilanz zu ermöglichen. Anwendung einer angemessenen Wasserpreisgestaltung, um eine effiziente Wassernutzung zu gewährleisten. Verhängung hinreichend abschreckender Sanktionen für illegale, nicht registrierte oder nicht genehmigte Wasserentnahmen und -einleitungen.
- (6) Gewährleistung, dass die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete Wasserbilanzen und eine Quantifizierung des Wasserverbrauchs nach sozioökonomischer Tätigkeit enthalten, um die Planung von Effizienzmaßnahmen auf der Grundlage von Schätzungen für das verbleibende Wassereinsparpotenzial zu erleichtern. Einbeziehung von Aspekten des Dürrerisikomanagements in die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und Vorbereitung auf das Risiko anhaltender Dürren.
- (7) Gewährleistung, dass eine höhere Wassereffizienz aufgrund eines geringeren Wasserverbrauchs zu Resilienz führt. Zu diesem Zwecke sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - Anwendung des Kostendeckungsprinzips für Wasserdienstleistungen, damit alle Wassernutzer und Sektoren, die Wasser nutzen, einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Wasserdienstleistungen leisten;
  - Gewährleistung einer Wasserpreispolitik, die angemessene Anreize für eine effizientere Nutzung der Wasserressourcen darstellt, gestützt auf eine nach Anhang III der Richtlinie 2000/60/EG erforderliche wirtschaftliche Analyse<sup>6</sup>;
  - bessere und umfassendere Anwendung des Verursacherprinzips und des Vorsorgeprinzips, Beseitigung schädlicher Umweltsubventionen und Gewährleistung erschwinglicher, gerechter und fairer Preisfestlegungsmechanismen für alle Wassernutzer.

Die Mitgliedstaaten können dabei den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung tragen.

Gewährleistung einer vollständig transparenten Wasserpreispolitik, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Gebühren, die Verwendung der Mittel und die Maßnahmen zur Erhaltung der Wasserressourcen. Dieses bewährte Verfahren sollte über den

---

<sup>4</sup> Siehe Gemeinsame Umsetzungsstrategie, Leitlinie Nr. 39 „Managed Aquifer Recharge“, abrufbar unter diesem [Link](#).

<sup>5</sup> Siehe Gemeinsame Umsetzungsstrategie, Leitlinie Nr. 24 „River Basin Management and Climate Change“, abrufbar unter diesem [Link](#).

<sup>6</sup> Siehe Gemeinsame Umsetzungsstrategie, Leitlinie Nr. 1 „Economics and the Environment“, abrufbar unter diesem [Link](#).

Trinkwasserbereich und die kommunale Abwasserbehandlung hinaus auch in anderen Sektoren Anwendung finden.

**(2) Transporteffizienz**

Verbesserung des Umgangs mit Wasserleckagen als wesentlicher Bestandteil des Betriebsmanagements von Wasserversorgungssystemen und Priorisierung von Investitionen zur raschen Behebung von Leckagen, wobei der Schwerpunkt auf den Versorgungsgebieten mit dem höchsten Bedarf liegt und alle verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten und -instrumente der Union genutzt werden sollten.

**(3) Speichereffizienz**

- (a) Priorisierung von Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung<sup>7</sup> in Böden, Wäldern, Grundwasser und Feuchtgebieten, bei der die Verdunstung im Vergleich zur Wasserspeicherung in oberirdischen künstlichen Speichern geringer ist.
- (b) Regelmäßige Instandhaltung künstlicher Speicher, unter anderem durch Zweckbindung der Mittel für die regelmäßige Entfernung von Sedimenten und die Vermeidung von Leckagen.
- (c) Optimierung der kommunalen Wasserbewirtschaftung durch das Auffangen von Regenwasser und andere Formen der natürlichen Wasserrückhaltung sowie Beschleunigung der Einführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Mischwasserüberläufen<sup>8</sup>.

**(4) Nutzungseffizienz**

- (a) Förderung der Einführung der besten verfügbaren Technologien, Verfahren und Dienstleistungen, um eine effiziente Wassernutzung in allen Sektoren zu gewährleisten, unter anderem durch Förderung der Kreislaufwirtschaft.
- (b) Förderung der Wiederverwendung von Abwasser über die Bewässerung hinaus und auch in der Industrie, im Energiesektor und in der öffentlichen Wasserversorgung, bei gleichzeitiger Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einer geringeren Rückflussmenge in einem Einzugsgebiet.

**(5) Verantwortungsvolles Handeln (Good Governance)**

- (a) Entwicklung transparenter Wasserzuteilungssysteme, die über einen inklusiven Governance-Mechanismus verfügen, um die Vorhersehbarkeit für die betroffenen Wassernutzer, einschließlich der nicht verbrauchenden Nutzer, zu gewährleisten und gleichzeitig Nachhaltigkeit, Fairness und die Achtung der Menschenrechte zu fördern. Bei der Gestaltung von Wasserzuteilungsmechanismen sollte das Wassereinsparpotenzial der Sektoren und Regionen berücksichtigt werden.
- (b) Entwicklung bzw. Beibehaltung spezifischer sozialpolitischer Maßnahmen, die Wassernutzern mit geringem Einkommen und/oder schutzbedürftigen/marginalisierten

---

<sup>7</sup> Siehe beispielsweise „A guide to support the selection, design and implementation of natural water retention measures in Europe, Capturing the multiple benefits of nature-based solutions“, abrufbar unter diesem [Link](#); Gemeinsame Umsetzungsstrategie, Technischer Bericht 82 „Natural Water Retention Measures“, abrufbar unter diesem [Link](#); und Gemeinsame Forschungsstelle „Nature-based solutions for agricultural water management“, abrufbar unter diesem [Link](#).

<sup>8</sup> Im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/3019.

Menschen zugutekommen, um den gemäß Richtlinie (EU) 2020/2184 und Richtlinie (EU) 2024/3019 geforderten Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung für alle zu gewährleisten.

**(6) Schulung und Sensibilisierung**

- (a) Ausbau der Kompetenzen und Schulung des Personals der Wasserbewirtschaftungsbehörden und der für wasserverbrauchende Sektoren zuständigen Behörden, um diese bei der Anwendung des Grundsatzes „Wassereffizienz an erster Stelle“ zu unterstützen und somit einen geringeren Wasserverbrauch zu fördern.
- (b) Unterstützung von Forschung und Innovation, Verbesserung der Kompetenzen und Vertiefung des Wissens über alle Aspekte einer effizienten Wasserbewirtschaftung in wasserverbrauchenden Sektoren. Sensibilisierung der Verbraucher für die Bedeutung von Wassereinsparungen und Stärkung ihrer Handlungskompetenz im Hinblick auf Nachhaltigkeit angesichts der örtlichen Gegebenheiten. Dazu gehört auch die Gewährleistung von Transparenz für Verbraucher und Bürger in Bezug auf den Wasserverbrauch und die Wasserbewirtschaftung im Einklang mit Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2020/2184 und Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2024/3019.
- (c) Förderung einer besseren Information der Verbraucher und Sensibilisierung für den Wasserfußabdruck von Verbraucherprodukten und -dienstleistungen mithilfe von Instrumenten wie dem EU-Umweltzeichen und dem digitalen Produktpass gemäß der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup>.

**(7) Internationale Dimension**

- (a) Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele dieser Empfehlung bei der Gestaltung der technischen und finanziellen Unterstützung für Partnerländer, wann immer dies relevant ist.
- (b) Stärkung der Zusammenarbeit mit Finanzinstituten wie der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Weltbank sowie mit dem Privatsektor, um langfristige Investitionen in Initiativen zur Verbesserung der Wassereffizienz im Einklang mit den Zielen der Global-Gateway-Strategie der EU<sup>10</sup> zu mobilisieren.
- (c) Austausch bewährter Verfahren durch Umsetzung der Grundsätze und Ziele dieser Empfehlung und Engagement für Wasserresilienz und Wassereffizienz im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1781/oj>).

<sup>10</sup> Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Global Gateway (JOIN(2021) 30 final).